

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## Keine Schenkungssteuer bei Kettenschenkungen

Eigene Kinder haben hohe Schenkungssteuerfreibeträge (derzeit 400.000 EUR), Schwiegerkinder hingegen nicht. In der Praxis behilft man sich häufig mit Kettenschenkungen. D.h. die Eltern verschenken z.B. ein Grundstück an ihr Kind, welches es dann zum Teil an seinen Ehegatten "weiterreicht". Bislang war streitig ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerpflichtige Schenkung im Verhältnis Eltern-Schwiegerkind vorliegt.

Dieser Frage hat der BFH ein Ende bereitet.

Kettenschenkungen sind grundsätzlich nicht mit direkten Schenkungen der Eltern an das Schwiegerkind gleichzusetzen, so dass keine Schenkungssteuer anfällt.

OLG Frankfurt vom 11.2.2013, 020 W 542/11

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3833>

## Related Posts [Geschenkt ist nicht immer geschenkt](#)

- [Veräußerung ist Veräußerung](#)
- [Vorsicht bei Schenkungen](#)
- [kein zweiter Ergänzungspfleger](#)
- [Vorkaufsrecht des Mieters bei ungeteiltem Miethaus](#)